

zum Bebauungsplan Nr. 5.68 der Stadt Warendorf für das  
"Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost" im Ortsteil  
Milde gem. § 9 Abs. 8 BBauG.

1.

ZIEL UND ZWECK DER AUFSTELLUNG

In seiner Sitzung vom 15.10.1975 beschloß der Rat der Stadt Warendorf, einen Bebauungsplan für das "Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost" aufzustellen, um eine Erweiterung des Schlachthauses Holwitt planungsrechtlich abzusichern.

Ein weiterer Grund zur Aufstellung besteht darin, für die ortsansässigen Gewerbebetriebe in Milde gewerbliche Bauflächen zur Verfügung zu stellen, wodurch eine Auslagerung aus innerörtlich beengten Standorten möglich und Raum für Betriebserweiterungen geschaffen wird, so daß der langfristige Bestand der Milte Gewerbebetriebe von stadtplanungsrechtlicher Seite gesichert werden kann. Vom Landmaschinenhandel Terörde besteht bereits ein Antrag auf Umsiedlung von Betriebsteilen an die Ostmilter Straße.

Der Bebauungsplanentwurf wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Plangebietsgrenzen sind gegenüber früheren Konzeptionen erweitert worden. Die Erweiterungen stimmen mit der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes, die vom Rat der Stadt am 08.07.1982 als Satzung beschlossen und vom Regierungspräsidenten Münster am 05.01.1983 genehmigt wurde, überein.

2.

LAGE

Das Plangebiet liegt im Osten von Milte, nördlich und südlich der Ostmilter Straße (Kreisstraße K 18).

Grenzbeschreibung:

Im Norden (von Westen nach Osten)

wird das Plangebiet begrenzt durch die Südgrenze der Parzellen Gemarkung Milte, Flur 602, Nr. 86 (teilweise), Nr. 87 und Nr. 88 sowie eine Linie innerhalb der Parzelle Nr. 1, Flur 635, die ausgeht vom nördlichen Süd-Ost-Punkt der Parzelle Nr. 88, Flur 602 senkrecht auf die Ostgrenze der Parzelle Nr. 1, Flur 635.

Im Osten

wird das Plangebiet begrenzt durch die Westgrenze der Parzelle Nr. 50, Flur 635 (teilweise).

Im Süden (von Osten nach Westen)

wird das Plangebiet begrenzt durch die Nordgrenze der Parzelle Flur 636, Nr. 5 und 7 (teilweise), die Nordgrenze der Parzelle Flur 601, Nr. 48 (Ostmilter Straße) (teilweise), durch die gradlinige Verlängerung der Westgrenze der Parzelle Flur 601, Nr. 53 in Richtung Norden auf die Nordgrenze der Parzelle Nr. 48, durch die Westgrenze der Parzelle Nr. 53, durch die Nordostgrenze der Parzelle Nr. 76 (teilweise), durch die Südgrenze der Parzelle Nr. 48 (teilweise) und durch die Südgrenzen der Parzellen Nr. 70, 69 und 67 (teilweise).

Im Westen (von Süden nach Norden)

wird das Plangebiet begrenzt durch die gradlinige Verlängerung der Ostgrenze der Parzelle Flur 601, Nr. 19 in Richtung Süden auf die Nordgrenze der Parzelle Nr. 68, durch die Ostgrenze der Parzelle Nr. 19, durch die Süd- und Ostgrenze der Parzelle Nr. 20, durch die Ostgrenze der Parzelle Nr. 21 sowie durch die gradlinige Verlängerung der Ostgrenze der Parzelle Nr. 21 in Richtung Norden auf die Südgrenze der Parzelle Flur 602 Nr. 86.

Im Westen schließen sich an das Plangebiet gemischte Bauflächen an, in denen die Wohnnutzung überwiegt. Im Nordwesten liegt ein Allgemeines Wohngebiet mit Wohnbebauung an der Telgenstraße. Im Norden, Osten und Süden ist das Plangebiet gänzlich von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

3.

NUTZUNG

Im Plangebiet nördlich der Ostmilter Straße befinden sich bereits die Gewerbebetriebe Landhandel Reckhorn, Schlacht-GmbH Holwitt, Sägewerk Niehaus, Feinkostfabrik Dr. Fuest und Lange sowie Bauelemente Kremann. Aufgrund dieser Konzentration von Betrieben ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes, das sich an gemischte Bauflächen des Ortskerns Milte anschließt, sinnvoll. Das Industriegebiet wurde wegen der größeren Entfernung zur vorhandenen Wohnbebauung im östlichen Teil des Planbereiches festgesetzt.

Der im südlichen Teil der Parzelle Nr. 7 liegende landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb Niehaus (ca. 40 Schweine) genießt im Gewerbegebiet Bestandsschutz.

In das Plangebiet mit einbezogen wurde ein Teil der an das Gewerbegebiet grenzenden gemischten Bauflächen südlich der Ostmilter Straße. Hier wurde aufgrund des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes Teepe und der Vorgabe des Flächennutzungsplanes als gemischte Baufläche ein Dorfgebiet ausgewiesen. Die Festsetzungen passen sich dem Bestand weitgehend an und lassen bauliche Erweiterungen von geringerem Ausmaß zu.

Um auf die vorhandene Bebauung Rücksicht zu nehmen, sind im geplanten Gewerbegebiet Gebäude mit mehr als zwei Vollgeschossen unzulässig. Auch wurden für die Ausnutzung der Grundstücke nicht die nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung möglichen Höchstwerte, sondern etwas darunterliegende Werte festgesetzt. Im Industriegebiet entspricht die vorgesehene Bau-massenzahl den Ausnutzungswerten des Gewerbegebietes. Es wurden keine größeren nicht überbaubaren Bereiche im Plan eingetragen, so daß eine optimale, flexible Nutzung der Grundstücke möglich ist. Das Gewerbe- und Industriegebiet ist entsprechend dem Störgrad der Gewerbebetriebe gemäß der Abstandsliste 1982, die als Anlage 1 Teil des Bebauungsplanes ist, gegliedert.

4. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Die gestalterischen Festsetzungen für den Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost" beziehen sich lediglich auf die Dachform, Dachneigung und Hauptfirstrichtung von Gebäuden, da es sich bei den ausgewiesenen Flächen einerseits um ein vollständig bebautes Dorfgebiet, andererseits um ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet handelt.

Im Gewerbe- und Industriegebiet sollten die aus den gewerblichen Notwendigkeiten hervorgehenden Bauformen durch gestalterische Festsetzungen nicht zu stark eingeengt werden, um eine größere Flexibilität zu ermöglichen. Die festgesetzten Hauptfirstrichtungen entsprechen den vorhandenen, so daß sich Neubauten in die bestehende Bausubstanz einfügen.

Im Dorfgebiet wurden durch die gestalterischen Festsetzungen die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen bestätigt.

Die Gestaltungsfestsetzungen, die geeignet sind, die Eigentumsrechte und die Baufreiheit des Bauherrn im Einzelfall einzuschränken, wurden im öffentlichen Interesse getroffen, um ein diffuses, verunstaltetes stadtbauliches Gesamterscheinungsbild zu vermeiden. Sie werden nicht als unzumutbare Einengung der Baufreiheit und Eigentumsrechte angesehen.

5. STÄDTEBAULICHE DATEN

Das Baugebiet gliedert sich in folgende Flächen:

1. Bauflächen			
1.1 bereits bebaute GE- u. GI-Flächen	19.271 m <sup>2</sup>		
1.2 GE-Flächen, unbebaut	46.182 m <sup>2</sup>		
1.3 GI-Flächen, unbebaut	28.572 m <sup>2</sup>		
1.4 bereits bebaute MD-Flächen	<u>10.237 m<sup>2</sup></u>		
		104.262 m <sup>2</sup>	91%
2. Verkehrsflächen			
2.1 Straßenflächen	8.043 m <sup>2</sup>		
2.2 Verkehrsgrün	<u>1.880 m<sup>2</sup></u>		
		9.925 m <sup>2</sup>	8,7 %
3. Versorgungsflächen (Umformerstationen)			
		115 m <sup>2</sup>	0,3 %
-----			
Gesamtfläche des Plangebietes		114.300 m <sup>2</sup>	100,0 %
	=	11,43	ha

6.

VERKEHR

Das Bebauungsplangebiet wird in erster Linie durch die Kreisstraße K 18 (Ostmilte Straße) erschlossen. Der Schlachtbetrieb Holwitt, der Landproduktehandel Reckhorn, die Feinkostfabrik Dr. Fuest und Lange sowie das Sägewerk Niehaus können weiterhin hieran angebunden bleiben.

Zur Erschließung der Planbereiche im Osten, Nordwesten und Norden, in dem auch die Bauelementefirma Kremann liegt, wird eine 7,50 m breite Ringstraße angelegt. Sie geht aus von der Ostmilte Straße und verläuft westlich des Sägewerkes Niehaus nach Norden auf den Milte Mühlenpatt (Mühlenweg). Im weiteren Verlauf nach Osten wird die Straße durch den Mühlenpatt gebildet, bis sie auf den landwirtschaftlichen Erschließungsweg am Ostrand des Plangebietes trifft. Dieser Weg wird, um den Ring zur Ostmilte Straße zu schließen ebenfalls in der entsprechenden Breite ausgebaut.

Der im Plangebiet verbleibende Teil des Mühlenpattes, der für die Ringstraße nicht benötigt wird, soll nur noch dem Fußgänger und Radfahrer sowie landwirtschaftlichen Maschinen zur Bewirtschaftung der nördlichen Felder vorbehalten bleiben. Sonstiger Kfz-Verkehr wird hier ausgeschlossen, um die westliche und nördliche Wohnbebauung an Mühlenpatt und Telgenstraße vor zusätzlichem Verkehrslärm zu schützen.

7.

EMISSIONEN

Um auf die benachbarte Wohnbebauung an der Ostmilte Straße, am Milte Mühlenpatt (gemischte Bauflächen) und an der Telgenstraße (Wohnbauflächen; Allgemeines Wohngebiet) Rücksicht zu nehmen, wurde das Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost unter Berücksichtigung der Betriebsarten-Abstandsliste 1982 gegliedert.

In der ersten Zone, die direkt an Wohnbebauung angrenzt und am dichtesten am Wohngebiet "östlich der Vinnenberger Straße" liegt, werden alle Betriebsarten ausgeschlossen, die aufgrund ihres Störgrades einen Mindestabstand von 100 m und mehr zu Wohngebieten benötigen. Südlich dieser Zone wurde der bestehende Landproduktehandel durch die Ausweisung bestätigt, da er als vorhandener Betrieb Bestandsschutz genießt und aus der Nachbarschaft bisher keine Klagen über etwaige Störungen vorgebracht wurden.

In der daran östlich angrenzenden nächsten Zone, die die Parzellen Nr. 9, 10, 11, 12, 14 umfaßt und in einer Entfernung von ca. 90 m bis 170 m vom Wohngebiet an der Telgenstraße liegt, werden alle Betriebsarten ausgeschlossen, für die ein Mindestabstand von 200 m und mehr erforderlich ist.

Das Sägewerk Niehaus und die Bauelementefirma Kremann liegen in einem Bereich des Gewerbegebietes, in dem nur Betriebe zugelassen werden, die wegen ihres Störgrades einen Abstand zu Wohngebieten von weniger als 300 m benötigen. Da für beide Betriebe laut Abstandsliste ein 300 m Mindestabstand notwendig ist, wurde, um den Bestand der Firmen bei dieser Gliederung des Gewerbegebietes zu sichern, die textliche Festsetzung

5

getroffen, daß Betriebsarten, die nach den Festsetzungen über die Einhaltung der Abstandsklassen unzulässig sind, ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie innerhalb der nächstniedrigen Abstandsklasse liegen und der Immissionsschutz sichergestellt werden kann.

Das festgesetzte Industriegebiet wurde aufgrund seiner Entfernung zur Wohnbebauung ebenfalls eingeschränkt. Hier sind die Betriebsarten ausgeschlossen, die einen Mindestabstand von 500 m und mehr benötigen. Um die westlich und südlich des Gewerbegebietes liegende Wohnbebauung zusätzlich vor Emissionen zu schützen, wurde festgesetzt, daß in den mit GE2- und GE3 bezeichneten Teilen des Plangebietes nur Gebäude zulässig sind, deren Fensteröffnungen der Außenwände und Dachöffnungen in Richtung Süden bis Westen mit nicht zu öffnenden Fenstern der Schallschutzklasse 6 versehen sind. Hierdurch wird ein Schalldammaß erreicht, das dem einer geschlossenen Außenwand entspricht, wodurch die Schallabstrahlung aus dem Gewerbegebiet in Richtung Wohnbebauung vermindert wird. Die Festsetzung wurde getroffen, da trotz Gliederung des Gewerbegebietes in nächster Nähe zu vorhandenen Wohngebäuden Werkhallen entstehen können, die das Wohnen durch ungünstige Lage der Fensteröffnungen beeinträchtigen könnten. Andere Öffnungen sind nicht zugelassen.

Im Osten des Planbereiches liegt in ca. 120 m Entfernung der landwirtschaftliche Betrieb Gausepohl. Da das ihm nächstliegende Industriegebiet des Bebauungsplanes durch Ausschluß von Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V eingeschränkt ist, wird der Betrieb unter Berücksichtigung der Entfernung nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt.

Aufgrund des Betriebes Gausepohl und der übrigen landwirtschaftlichen Flächen, die das Plangebiet umgeben, wurde der textliche Hinweis gegeben, daß mit zusätzlichen Geruchsemissionen im gesamten Planbereich zu rechnen ist.

8.

#### Grünplanung

Um ein besseres Einfügen des Gewerbe- und Industriegebietes in die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen zu erzielen und für die Bewohner des Baugebietes "östlich der Vinnenberger Straße" die Aussicht nach Südosten durch das Plangebiet nicht zu verschlechtern und auch für die Anlieger im Westen des Planbereiches einen Sichtschutz zu bieten, wurde am Ostrand, Westrand und am Nordrand des Plangebietes so weit wie möglich ein 5,00 m breiter Pflanzstreifen ausgewiesen. Damit die Dichte der Pflanzungen gewährleistet werden kann, wurde textlich festgesetzt, daß eine mindestens zweireihige Pflanzung standortgerechter Laubgehölze vorzunehmen ist. Auch am Südrand der gewerblichen Flächen soll eine Eingrünung vorgenommen werden. Hierfür wurde am Nordrand der Ostmilter Straße ein Pflanzgebot für Bäume festgesetzt, so daß die bestehenden Bäume zu einer Reihe entlang der Straße vervollständigt werden.

Um im Inneren des Gewerbe- und Industriegebietes eine Gliederung durch Grünanpflanzungen zu erreichen und auf diese Weise das Gebiet aufzulockern, wurde die textliche Festsetzung (Nr. 4) getroffen, daß mindestens pro 100 qm nicht überbaubarer Fläche 1 Baum von mittlerem Kronendurchmesser an den Grundstücksgrenzen und zur Eingrünung von Gebäuden anzupflanzen ist.

9.

## VER- UND ENTSORGUNG

9.1

### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch den Anschluß der geplanten Gewerbe- und Industrieflächen an das bestehende Leitungsnetz in der Ostmilter Straße und im Milter Mühlenpatt.

9.2

### Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebietes durch Anbindung an die vorhandene Kanalisation in der Ostmilter Straße und im Milter Mühlenpatt ist zur Zeit, außer für die südlich der Ostmilter Straße gelegene Bebauung, nur für die Parzellen Nr. 10 - 16 sowie für einen ca. 120 m breiten Grundstücksstreifen der Parzellen Nr. 5 bis 7 an der Ostmilter Straße möglich, da die Querschnitte der vorhandenen Leitungen (Mischsystem) nicht ausreichend sind. Ohne Überarbeitung des Zentralabwasserplanes Milte von 1968 und einer damit verbundenen Vergrößerung der Sammlerquerschnitte bzw. Verlegung von zusätzlichen Parallelleitungen ist die Entwässerung des übrigen Teils des Plangebietes zur Zeit nicht gesichert. Vor einer Erweiterung des Kanalisationsnetzes soll daher der Zentralabwasserplan Milte überarbeitet werden.

Der Betrieb Kremann (Parzelle Nr. 8) ist durch privaten Kanal im Milter Mühlenpatt angeschlossen.

9.3

### Elektroversorgung

Die Elektroversorgung des Plangebietes ist gesichert. Am Südrand des Planbereiches befindet sich auf der Parzelle Nr. 66 eine Umspannstation, auf der Parzelle Nr. 6 eine Sonderabnehmer-Umspannstelle für die Schlacht-GmbH Holwitt. Die für die Versorgung dieser Stationen notwendigen, unter Flur verlegten 10-kV-Kabel sind, soweit sie über Privatgrund verlaufen, durch Leitungsrecht abgesichert.

9.4

### Gasversorgung

Eine Gasversorgung findet in Milte nicht statt.

9.5

### Müllbeseitigung

Feste Abfallstoffe werden gemäß § 4 Abfallbeseitigungsgesetz NW zentral gesammelt und der dafür vorgesehenen Deponie zugeführt.

10.

DENKMALSCHUTZ

Auf der Parzelle Nr. 7 liegt im Plangebiet ein konischer Mühlenturm in annähernd flaschenförmiger Gestalt, der dem Sägewerk Niehaus zugehört und an den ein Lager und ein Bürohaus angebaut ist. Der Turm ist in der Liste des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Warendorf unter der lfd. Nr. 109 aufgeführt und wird als Baudenkmal festgesetzt.

11.

BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Da der bisherige Zuschnitt der Parzellen 11, 12, 13, 14 und 10 (teilweise) für eine gewerbemäßige Ausnutzung der Grundstücke wenig geeignet ist, wird seitens der Stadt angestrebt, einen Grundstückstausch unter den betroffenen Eigentümern in die Wege zu leiten. Die geplante neue Grundstücksaufteilung wird in den Bebauungsplan nachrichtlich eingetragen.

12.

KOSTEN

Der Stadt Warendorf werden mit der Durchführung dieses Bebauungsplanes folgende überschläglich ermittelte Kosten für die Innere Erschließung des Baugebietes entstehen:

Innere Erschließung:

Grunderwerb	DM	45.920,--
Herstellen der Straßenflächen	DM	719.880,--
Herstellen der Verkehrsgrünflächen	DM	74.600,--
Entwässerung	DM	284.000,--
Wasserversorgung	DM	83.700,--
Straßenbeleuchtung	DM	54.100,--
		<hr/>
		DM 1.262.200,--

Der genannte Betrag verringert sich um die gesetzlichen Beiträge der von der Inneren Erschließung begünstigten Anlieger. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan kann angenommen werden. Die Kosten der Wasserversorgung trägt das Städtische Wasserwerk.

Warendorf, den 10.06.1983

STADT WARENDORF  
Der Stadtdirektor

I.A.

  
Stadtbaurat

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsortieranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohievergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumerschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldüngern
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfasersplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz		
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlelektroden
		53	Drahtlackfabriken

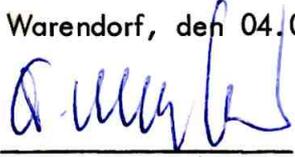
Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VI	300	54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen und Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
		72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien		
76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bläsa und Kies (ohne Flüssiggewinnung)		
77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken		
78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen		
79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)		
80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)		
81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen		
82	Anlagen zur Herstellung von Blimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten		
83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren		
84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)		
85	Gaszeugungsanlagen		
86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)		
87	Strangguß- und Flämsanlagen		
88	Preßwerke (*)		
89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)		
90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)		
91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung		
92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)		
93	Metallgießereien		
94	Schwermaschinenbau		
95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien		
96	Verzinkungsanlagen		
97	Emallieranlagen		
98	Anlagen zur Altölregenerierung		
99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten		
100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis		
101	Kunststoff-Schäumungsanlagen		
102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine		
103	Lackfabriken		
104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie und sonstigen Reinigungsmitteln		
105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen		

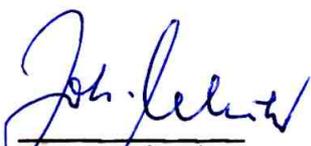
Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleicherien, Färbereien, Appreturanlagen), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauerien und Brennerien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungs Expeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagerien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härterien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schließmitteln und -scheiben

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Klatten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstpelsefettfabriken*
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinerien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißpinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 5.68 der Stadt Warendorf für das "Gewerbe- und Industriegebiet Milte - Ost" im Ortsteil Milte und seine Begründung sowie die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 2a Abs. 6 BBauG lt. Beschluß des Rates der Stadt Warendorf vom 04.07.1983 öffentlich auszulegen.

Warendorf, den 04.07.1983

  
(Bürgermeister)

  
(Ratsmitglied)

  
(Schriftführer)

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 5.68 der Stadt Warendorf für das "Gewerbe- und Industriegebiet Milte - Ost" im Ortsteil Milte und seine Begründung sowie die gestalterischen Festsetzungen haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 20.7.1983 bis 22.8.1983 öffentlich ausgelegt.

Warendorf, den 22.8.1983

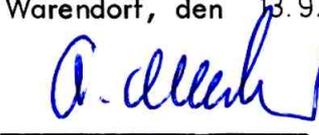
Der Stadtdirektor

<sup>i. V.</sup>  
  
Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 5.68 der Stadt Warendorf ist gemäß § 10 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Warendorf am 13.9.1983 als Satzung beschlossen worden.

Die Begründung sowie die gestalterischen Festsetzungen haben an der Beratung und Abstimmung teilgenommen und sind beschlossen.

Warendorf, den 13.9.1983

  
(Bürgermeister)

  
(Ratsmitglied)

  
(Schriftführer)

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 5.68 der Stadt Warendorf für das "Gewerbe- und Industriegebiet Milte - Ost" im Ortsteil Milte nebst Begründung liegt ab öffentlich aus. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf am öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung am ist der Bebauungsplan Nr. 5.68 rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften der §§ 44c und 155a des BBauG sowie § 4 Abs. 6 GO NW wurde verwiesen.

Warendorf, den

Der Stadtdirektor  
i. V.

Technischer Beigeordneter